

Serie -aktuelle Lesefassungen des Stadtrechtes - Nr.C 10

Gebührensatzung zur Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (GS-FES)

Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2010 bekannt gemacht am 24.12.2010 (Stadtanzeiger Nr. 25/2010)

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Weißensee erhebt für die Benutzung der dezentralen öffentlichen Entwässerungseinrichtung von nicht anschließbaren, aber entsorgten Grundstücken sowie von Grundstücken, die nach § 8 Abs. 2 FES (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung -FES-) mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Beseitigungsgebühren.

§ 2

Beseitigungsgebühr

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt bei Entsorgung nach § 13 Abs. 1 bis 3 der Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung -FES-)

a) 17,98 Euro pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,

b) 25,76 Euro pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

(3) Die Gebühr beträgt bei Entsorgung nach § 13 Abs. 1 und 4 der Satzung für die dezentrale öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Weißensee (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung -FES-)

a) 18,90 Euro pro m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube,

b) 26,68 Euro pro m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 3

Gebührenzuschläge

(1) Für Abwässer, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.

(2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

Die Beseitigungsgebühren entstehen mit jeder Entnahme des Räumguts.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 6

Fälligkeit

Die Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7

Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Weißensee die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen. Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 7 Satz 6 ThürKAG obliegt der Stadt Weißensee.

§ 8

In-Kraft-Treten

...